

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
im Erfurter Stadtrat
Herrn Ludger Kanngießer
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

**DS 2428/12 - Vorläufige Fällgenehmigung für Bäume;
Ihre Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO - öffentlich**

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Kanngießer,

Erfurt,

im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes BRV 631 Westlich Puschkinstraße und des Baugenehmigungsverfahrens für drei Mehrfamilienhäuser und eine Tiefgarage wurde dem Antragsteller eine Baumfällgenehmigung erteilt. Diese war mit der Nebenbestimmung bzw. Bedingung versehen, dass die Genehmigung erst wirksam wird, wenn eine gültige Baugenehmigung vorliegt und die Anzeige des Baubeginns im Umwelt- und Naturschutzamt schriftlich angezeigt wird. Darüber hinaus sollten die umliegenden Anwohner vor Beginn der Fällmaßnahme mit geeigneten Mitteln informiert werden.

Die genannten Nebenbestimmungen wurden nach Aussage des Betroffenen übersehen und die Bäume ohne Erfüllung der Auflagen gefällt. Die Genehmigung war daher nicht vorläufig. Vorläufige Genehmigungen werden nicht erteilt.

1. Warum wurde in diesem Fall eine vorläufige Fällgenehmigung erteilt und was sprach dagegen eine Genehmigung erst nach entsprechendem Beschluss durch den Stadtrat zu erteilen?

Es ist üblich, in laufenden Baugenehmigungsverfahren Fällanträge zu stellen, um zeitliche Abläufe zu optimieren. Die Fällgenehmigungen werden nach entsprechender Prüfung erteilt. In einigen Fällen ziehen die Anträge Ablehnungen nach sich, da Bäume trotz der Baumaßnahmen erhalten werden könnten. Hierbei sind Änderungen in der Bauausführung bzw. in der Planung notwendig, die dann im noch laufenden Baugenehmigungsverfahren einfließen können. Die vorgelegten Unterlagen waren plausibel und nach der Baumschutzsatzung eine Genehmigung zu erteilen - mit entsprechenden Auflagen.

Seite 1 von 2

Sie erreichen uns:
E-Mail: oberbuergemeister@erfurt.de
Internet: www.erfurt.de

Rathaus
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6
Haltestelle:
Fischmarkt

2. Welche Möglichkeit sehen Sie zukünftig von vorläufigen Fällgenehmigungen abzusehen und diese tatsächlich erst dann zu erteilen, wenn entsprechende Vorbedingungen erfüllt sind?

Eine Abkehr von der bisherigen Praxis, Fällgenehmigungen mit den o. g. Auflagen zu versehen und dann erst wirksam werden zu lassen, wurde eingehend geprüft und mit dem Bauamt abgestimmt. Versuchsweise werden ab sofort Fällgenehmigungen in Bebauungsplangebieten nur erteilt, wenn gültige B-Pläne vorliegen oder die materiellen Planreife festgestellt wurde. Die Ausreichung der Fällgenehmigung nach Gültigkeit der B-Pläne führt u. U. zu nicht unerheblichen zeitlichen Verschiebungen und einer Verkomplizierung für die Antragsteller. Eine Überprüfung dieser neuen Praxis ist daher notwendig, um die Wirkung zu kontrollieren.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein